



Einstiegsqualifizierung (EQ)

Was ist eine EQ?

Bei der EQ handelt es sich um ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Das Instrument der Agentur für Arbeit dient der beruflichen Integration junger Menschen. Es bietet ihnen die Gelegenheit, berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen und so den Weg in die reguläre Berufsausbildung zu erleichtern. Ziel der EQ ist der Einstieg des Praktikanten/der Praktikantin in eine Berufsausbildung.

Wie wird eine EQ durchgeführt?

Der Betrieb und der Jugendliche schließen einen EQ-Vertrag. Entsprechende Vorlagen sind bei der Handwerkskammer erhältlich. Die Inhalte und Tätigkeiten der Qualifizierung sind eng an die staatlichen Ausbildungsberufe geknüpft. Zur Durchführung der EQ wurden mehr als 140 Qualifizierungsbausteine entwickelt.

Welche Betriebe können eine EQ durchführen?

EQ soll vorrangig in Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die ausbildungsberechtigt sind. Wenn Sie hierzu Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Berufsschule während der EQ?

Für den/die Teilnehmer/in besteht keine Berufsschulpflicht. Die Teilnahme ist empfehlenswert. Die Entscheidung trifft die Berufsschule.

Inwieweit kann eine EQ auf die anschließende Lehrzeit angerechnet werden?

Eine EQ kann nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Verkürzung der Lehrzeit führen. Die Handwerkskammer entscheidet über entsprechende Verkürzungsanträge in jedem Einzelfall. Dabei wird im Rahmen der Gesamtbetrachtung Folgendes berücksichtigt:

- die EQ hatte eine Mindestlaufzeit von 10 Monaten,
- die Berufsschule wurde regelmäßig in der entsprechenden Fachklasse besucht,
- es kann nachweislich bescheinigt werden, dass der Praktikant/die Praktikantin praktisch wie fachtheoretisch „gute Leistungen“ gezeigt hat.

Was müssen Betriebe beachten?

1. Beginn der EQ erfolgt in der Regel am 1. Oktober, spätester Beginn ist der 1. März des Folgejahres. Die Förderung der Maßnahme ist ab 1. August für Bewerber und Bewerberinnen aus früheren Schulentlassjahren, die sogenannten „Altbewerber“, Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte sowie noch nicht voll ausbildungsreife junge Menschen möglich.
2. Der Praktikant/die Praktikantin muss sich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Diese prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen, z.B. Erfüllung der Schulpflicht, gegeben sind.
3. Jeder Praktikant/jede Praktikantin erhält vom Betrieb eine Vergütung von derzeit mindestens 231 Euro monatlich und wird bei der Sozialversicherung gemeldet. Die Vergütung und die Sozialversicherungspauschale werden auf Antrag von der Agentur für Arbeit erstattet. Der Betrieb übernimmt die anfallenden Sachkosten.
4. Die EQ-Verträge werden in der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen eingetragen.

Der Betrieb stellt dem Praktikanten/der Praktikantin ein qualifiziertes Zeugnis über das Verhalten und Auftreten im Betrieb und über die erfolgreich absolvierten Qualifizierungsbausteine aus. Eine entsprechende Vorlage kann bei der Handwerkskammer angefordert werden

Bei Fragen zur Einstiegsqualifizierung wenden Sie sich bitte an Frau Annegret Beuke,
Telefonnummer: 05121 162-130 oder E-Mail: annegret.beuke@hwk-hildesheim.de